

**Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, Entgelte für Trendsportgruppen des Rendsburger Turn- und Sportvereins von 1859 e.V.
(ab 01.10.2022)**

Mitgliedsbeiträge	EUR	EUR	EUR
	monatlich	vierteljährlich	jährlich
Erwachsene - Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00 €	30,00 €	120,00 €
Erwachsene ermäßigt - auf Antrag und Nachweis für ALG II-Empfänger, Arbeitslose, Studenten, Auszubildende, Hartz IV-Empfänger	7,50 €	22,50 €	90,00 €
Ehepaare - verheiratet oder Partnerschaft unter gleicher Anschrift	17,00 €	51,00 €	204,00 €
Familie 1 oder 2 Erwachsene (verheiratet oder Partnerschaft unter gleicher Anschrift) mit bis zu 2 Kindern oder 3 und 4 Kinder (bis Volljährigkeit und ohne Bildungsgutschein)	20,00 €	60,00 €	240,00 €
jedes weitere Kind in der Familie	5,00 €	15,00 €	60,00 €
Kinder und Jugendliche	7,00 €	21,00 €	84,00 €
Kinder und Jugendliche ermäßigt - auf Antrag mit Nachweisen	5,00 €	15,00 €	60,00 €
Fördermitgliedschaft (ohne Abteilungszuordnung)			60,00 €
Sportgemeinschaft für Gesundheit und Rehabilitation -pro Jahr; fällig 1. Quartal			10,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig zu Beginn der Mitgliedschaft)			einmalig 7,00 €
LSV-Sportversicherung unter 18 Jahre pro Jahr; zahlbar 1. Quartal oder zu Beginn der Mitgliedschaft			2,50 €
LSV-Sportversicherung über 18 Jahre pro Jahr; zahlbar 1. Quartal oder zu Beginn der Mitgliedschaft.			4,20 €

Abteilungsbeiträge (zuzüglich Mitgliedsbeitrag)	EUR	EUR	EUR
	monatlich	vierteljährlich	jährlich
Fußball – Senioren	5,00 €	15,00 €	
Fußball-Jugend	2,00 €	6,00 €	
Gymnastik	3,00 €	9,00 €	
Rhythmische Sportgymnastik	5,00 €	15,00 €	
Handball-Senioren	6,00 €	18,00 €	
Handball-Jugend	3,00 €	9,00 €	
Judo / Ju Jitsu	2,00 €	6,00 €	
Leichtathletik	4,00 €	12,00 €	
Schwimmen **	2,00 €	6,00 €	
Schwimmen/Familie	3,00 €	9,00 €	
Tennis – Erwachsene*			110,00 €
Tennis – Jugendliche*			40,00 €
Tennis – Studenten/Azubis*			70,00 €
Tennis – Ehepaare*			180,00 €
Tennis – Fördermitglieder*			20,00 €
Tischtennis	2,00 €	6,00 €	
Turnen – Erwachsene	3,00 €	9,00 €	
Turnen – Jugendliche	1,50 €	4,50 €	

* Bei der kassenführenden Abteilung Tennis werden die Abteilungsbeiträge vom Kassenswart der Abteilung gesondert einmal jährlich abgebucht.

** Beim Schwimmen fällt zusätzlich eine pauschale Bahnmieta an („Schwimmbad-Eintritt“ genannt). Diese wird pro Quartal eingezogen. Die Höhe legt die Abteilung Schwimmen fest. Sie ist abhängig von den Trainingseinheiten und kann bei den Übungsleitern der Abteilung erfragt werden.

Entgelte Trendsportgruppen (zuzüglich Mitgliedsbeitrag)	monatlich	vierteljährlich	jährlich
Aerobic/BBP	3,00 €	9,00 €	
Yoga	2,50 €	4,50 €	
Zumba	3,50 €	10,50 €	

Entgelte Hallenbenutzung:

Für die Benutzung der Kegelsportanlage bzw. der Tennishalle gelten die von der jeweiligen Abteilung festgesetzten Entgelte.

Auszüge aus der Satzung und der Beitragsordnung des Rendsburger TSV von 1859 e.V.

Satzung:

§ 10 [Pflichten der Mitglieder]

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und das Wohl des RTSV nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie unterliegen den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge, der festgesetzten Abteilungsbeiträge, der Kursbeiträge und der zusätzlich vom Vorstand festgelegten Entgelte für besondere Angebote verpflichtet.
- (3) Für zeitlich befristete Angebote des Vereins kann der Vorstand gesonderte Kursbeiträge festsetzen (Kurzmitgliedschaften). Die Beiträge müssen zu Beginn des Angebots mittels Einzugsermächtigung durch Lastschrift gemäß dem ab 1. Februar 2014 geltenden Sepa-Lastschriftverfahren entrichtet werden.
- (4) Abteilungen können von ihren Mitgliedern daneben den von der Abteilungsversammlung festgesetzten Abteilungsbeitrag und zusätzlich festgesetzte Entgelte erheben. In Abteilungen ohne gewählten Abteilungsleiter kann der Vorstand einen Abteilungsbeitrag festsetzen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand über die Geschäftsstelle unverzüglich Änderungen ihrer Anschrift und Änderungen ihrer Abteilungszugehörigkeiten anzuzeigen.
- (6) Die Beiträge (Vereins- und Abteilungsbeiträge, Kursbeiträge, Entgelte) sind vierteljährlich (quartalsweise) bis zum 3. des ersten Quartalsmonats zu entrichten. Sie müssen mittels Einzugsermächtigung durch Lastschrift gemäß dem ab 1. Februar 2014 geltenden Sepa-Lastschriftverfahren entrichtet werden. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am Anfang des Quartals.
- (7) Bei Eintritt sind die Aufnahmegebühr und der restliche Quartalsbeitrag (Vereins- und Abteilungsbeiträge, Kursbeiträge, Entgelte) für das laufende Quartal sofort fällig. Sie müssen durch Lastschrift gemäß dem ab dem 1. Februar 2014 geltenden Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (8) Auf begründeten Antrag können Beiträge vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- (9) Die Mitglieder haben dem Verein den Schaden zu ersetzen, den sie ihm schuldhaft zufügen (z.B. Strafen durch Sportverbände, Steuerbehörden). Über den Rückgriff entscheidet der Vorstand.

§ 11 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des RTSV zu erklären ist, ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) zulässig. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Quartals. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand des RTSV ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei Monatsbeiträgen (Vereins- und Abteilungsbeiträge, Kursbeiträge, Entgelte) im Rückstand ist oder
 - b) diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in gröblicher Weise verletzt hat.

(4) Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim Vorstand schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, sofern der Vorstand ihm nicht abhilft.

(5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegen den RTSV. Dagegen bleiben alle Verbindlichkeiten bestehen. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Rendsburg.

Beitragsordnung (Stand 01.10.2020):

I. Allgemeines

(1) Die Beitragsordnung des Rendsburger Turn- und Sportvereines von 1859 e. V. (RTSV) fasst die im Verein gültigen Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, die Entgelte und Kursbeiträge zusammen. Sie gilt für die Mitglieder ergänzend neben der Satzung des Vereins und soll es ermöglichen, sich schnell und umfassend über die Kosten für die Angebote des Vereins zu informieren.

(2) Die Beiträge und Entgelte sind per Lastschrift gemäß dem ab 01. Februar 2014 geltenden Sepa-Lastschriftverfahren zu entrichten. Regelungen bis zum 02.12.2013 sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Rendsburg, den 01.10.2022
Der Vorstand